

Satzung für den Förderverein Evangelische Kirche Niederlehme e.V.

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr, Siegel

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Evangelische Kirche Niederlehme e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen, 15713 OT Niederlehme, Karl-Marx-Straße 75.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein tritt mit dem Siegel, welches auf dem Deckblatt dieser Satzung abgebildet ist, auf.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts und die originale Wiederherstellung des Baukörpers, der Innenräume sowie des Inventars der evangelischen Kirche in Niederlehme mit dem Ziel, die Kirche als Gottesdienststätte, Standort für christliche Gemeindearbeit und Kulturtätigkeit zu erhalten und zu fördern.
- 3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Förderung des Erhalts und die originale Wiederherstellung des Baukörpers, der Innenräume sowie des Inventars der evangelischen Kirche in Niederlehme mit dem Ziel, die Kirche als Gottesdienststätte, Standort für christliche Gemeindearbeit und Kulturtätigkeit zu erhalten und zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen gemäß einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 5 Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihr persönliches Engagement und haben in den Mitgliederversammlungen sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag und haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung haben passive Mitglieder ein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters, der Anschrift und Art der Mitgliedschaft schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- 4. Der Vorstand entscheidet unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 5. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand.

3. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- I. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jedes Kalenderjahres fällig ist.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag kann bei erteilter Einzugsberechtigung durch den Verein automatisch erhoben werden.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.
- 5. Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages.
- 6. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 7. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss,
 - d. Tod.
- 2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
- 3. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erklärt werden und dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September gemeldet werden.
- 4. Die Streichung von der Mitgliederliste richtet sich nach § 8 Abs. 5.

5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung soll das betreffende Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ II Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden / den Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Beisitzer,
 - d. dem Kassenwart.
- 2. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Wahlen zum Vorstand

- I. Der Vorstand wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 3. Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
- 4. Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge vor, ist geheim zu wählen.
- 5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

- 6. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- 8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 10. Das Amt des Vorsitzenden (§13, Abs.1c) kann auch durch zwei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzende gebildet werden.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstands

- I. Der Vorsitzende/ die Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden/ den Vorsitzenden vertreten.
- 2.1 Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 200 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
- 2.2 Für vermögensrechtliche Leistungen einer Projektmaßnahme gemäß dem Zweck dieses Vereines und dieser Satzung, erhalten die Vorsitzenden eine gesonderte, auf die Projektdauer zeitlich begrenzte Vertretungsmacht, was die Verwendung der Projektmittel betrifft. Die Vorsitzenden haben somit die Verwendung der Projektmittel zu besorgen. Die Höhe der zu verwendenden Projektmittel muss vor Beginn der Projektmaßnahme von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Alle vermögensrechtlichen Leistungen die über die zu verwendenden Projektmittel hinausgehen, müssen wie in § 15 Absatz 2.1, beschieden werden.
- 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- g. Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.
- 4. Der Schriftführer ist nicht Mitglied des Vorstandes und kann für jede Mitgliederversammlung neu bestimmt werden. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Mitgliederversammlungen. Protokolle der Vorstandssitzungen hat der Vorstand zu besorgen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen unterzeichnet der Schriftführer gemeinsam mit den Vorsitzenden.
- 5. Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung der Vorsitzenden.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand erarbeitet die notwendigen Beschlüsse und beschließt diese mit der Mitgliederversammlung.
- 2. Die erarbeiteten Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- 3. Ein Beschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg erarbeitet werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 17 Kassenprüfung

Von der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der außerordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Die außerordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i. Berufung nach § 9 Abs. 5,
 - j. Auflösung des Vereins.
- 3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll in der ersten Jahreshälfte einberufen werden.
- 4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen,
 - a) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 19 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt.
- 2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.

§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung mündlich oder schriftlich einzureichen.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- 4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b. den Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
 - f. gegebenenfalls die Art der jeweiligen Abstimmung.
- 6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrages mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.
- 3. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 4. Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende/ die Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.
- 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Niederlehme.

§ 23 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.05.2018 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Niederlehme, den 16.05.2018